

Begründung:

Der Verwaltungsausschuss hat erstmalig in seiner Sitzung am 21.10.1996 seine Zuständigkeit für Widerspruchsangelegenheiten in Sozialhilfeangelegenheiten auf den Oberbürgermeister delegiert und nach Inkrafttreten des SGB XII am 01.11.2004 die Delegation erneut beschlossen.

Der Vorschrift des § 116 Abs. 2 SGB XII wird in der Weise entsprochen, dass auf Vorschlag des Ausschusses für Gesundheit und Soziales aus dessen Mitte ein Beratungsgremium gebildet wird, welches die Verwaltung vor der Verwaltungsentscheidung beteiligt und anhört. Das Gremium wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates gebildet.

Bei fünf zu besetzenden Sitzen entfallen nach dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl gemäß § 71 NKomVG drei Sitze auf die SPD-Fraktion, ein Sitz auf die CDU-Fraktion und ein Sitz auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Entscheidung berührt ausschließlich verfahrensrechtliche Belange.